

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT Teil G – Miete von Standard-Software

(Version 03/21)

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil G) mit Stand bei Vertragsabschluss gelten bei der Miete von Software stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Software

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichneten Software-Programme sowie die dazugehörige Dokumentation (gemeinsam „Software“) während der Vertragslaufzeit zum Gebrauch. Die Software entspricht dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik während der Vertragslaufzeit.

1.3 Dokumentation

Die Software ist mit Dokumentation in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Diese Dokumentation, insbes. zur Installation, Nutzung und zum Betrieb ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation und den Betrieb der Software ermöglichen.

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl aktuelle Dokumentationen, so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis die Software ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.

1.4 Einweisung

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen.

1.5 Pflege der Software

Der Auftragnehmer erhält die Software während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Pflegeleistungen.

1.5.1 Beseitigung von Störungen

Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer auftretende Störungen. Eine Störung liegt vor, wenn die Software die in der Dokumentation angegebene Funktion nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht, sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, Informationssicherheitsschwachstellen ausweist oder sich nicht wie in der Dokumentation beschrieben bedienen lässt, so dass die Nutzung des Programms unmöglich oder eingeschränkt ist.

Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt vom Auftraggeber gemeldete, vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit festgestellte oder vom Software-Hersteller bekannt gegebene Störungen. Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird.

Störungen wird der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Zeiten, sonst in angemessener Frist beseitigen. Gestaltet sich die Behebung einer Störung nach deren Analyse als sehr umfangreich, stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber zumindest eine vorläufige Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung, damit wesentliche Beeinträchtigungen für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers vermieden werden; vereinbarte Service Levels sind dabei zu beachten. Die Pflicht zur endgültigen Beseitigung der Störung in angemessener Frist bleibt unberührt.

Störungen aufgrund von Informationssicherheitsschwachstellen der Software sind unverzüglich zu beseitigen.

1.5.2 Aktualisierungen der Software/Lieferung neuer Versionen

Der Auftragnehmer sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Standardsoftware und stellt dem Auftraggeber Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.

Dem Auftraggeber werden Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“) auch im Rahmen von Störungsbehebungen bereitgestellt.

Der Auftragnehmer ist zur Anpassung der Software an geänderte Gesetze verpflichtet. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Nutzbarkeit der Software unter den geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist.

Die Lieferung von Aktualisierungen erfolgt durch Übersendung oder Übergabe des maschinenlesbaren Codes auf einem handelsüblichen Datenträger oder durch Übermittlung per Datenfernübertragung. Die zugehörige aktualisierte Dokumentation erhält der Auftraggeber in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form.

Aktualisierungen, die Einfluss auf die Produktivität der Software beim Auftraggeber haben können, sind innerhalb eines mit dem Auftraggeber abzustimmenden Wartungsfensters zu installieren. Die Störungsbehebung und/oder Aktualisierungen der Software kann der Auftraggeber ablehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie der ersetzte Teil der Software.

1.5.3 Geänderte Systemvoraussetzungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, sofern diese der Sicherung und Weiterentwicklung der Funktionalität dienen. Bisherige Systemvoraussetzungen sind bei der Weiterentwicklung der Software stets zu berücksichtigen. Upgrades oder neue Versionen der Software dürfen nicht wesentlich abweichende Systemvoraussetzungen zu den bisherigen Versionen erfordern.

1.5.4 Beachtung der Service Levels

Der Auftragnehmer behebt Störungen der Software innerhalb der in einem Service Level Agreement zu vereinbarenden Zeiten, sonst in angemessener Frist.

1.6 Installation

Sofern einzelvertraglich vereinbart, ist die Software vom Auftragnehmer zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben. In diesem Fall obliegt es dabei dem Auftraggeber, die für eine ordnungsgemäße Installation notwendigen Systemvoraussetzungen (Hardware und sonstige Software) für die Software zum Bereitstellungstermin zu schaffen, wenn der Auftragnehmer diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Installation auf den Zeitpunkt der Installation und auf die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit eines vorherigen Backups von Software und Nutzdaten hin.

1.7 Mietzins

Leistungen gemäß Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.5 sind im Mietzins enthalten; dies gilt auch für Ziffer 1.6, sofern die Installation einzelvertraglich vereinbart ist.

1.8 Zusätzliche Leistungen

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer zusätzliche Software-Module oder Programme gemäß separater Bestellung

bereitstellen. Dafür gelten die Ziffern 1.2 bis Ziffer 1.5.

Der Auftragnehmer führt auf Anforderung und gegen gesonderte Vergütung die Schulung von Mitarbeitern des Auftraggebers für den Einsatz der Software durch.

Die Behebung von Störungen durch Gewalteinwirkung oder unsachgemäße Behandlung (funktionswidriger Gebrauch) wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Miete nicht geschuldet. Der Auftragnehmer behebt solche Störungen auf Anforderung des Auftraggebers, es sei denn die Leistungserbringung ist für ihn unzumutbar. In diesem Fall kann der Auftragnehmer solche Leistungen gesondert abrechnen.

2. Bereitstellung, Übernahme der Leistungen

Die Software ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin betriebsbereit zu überlassen.

Die Software ist vollständig und mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen zur Gebrauchsüberlassung bereitzustellen. In einem Test- und Probetrieb wird die Software auf Vollständigkeit und deren Funktionen gemäß der Bestellung sowie der bereitgestellten Dokumentation geprüft. Bei wesentlichen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer eine andere, mangelfreie Software bereitzustellen oder die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben sowie die Software für einen erneuten Test- und Probetrieb bereitzustellen. Treten keine wesentlichen Mängel auf, bestätigt der Auftraggeber die Übernahme der Software. Ab dieser Übernahmebestätigung hat der Auftraggeber den Mietzins zu entrichten.

Vereinbaren die Parteien, dass die Lieferung auch den Quellcode der Software umfasst, so ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen hierfür zu liefern. Die Hinterlegung der Software erfolgt sodann gemäß Anlage „Hinterlegungsvereinbarung“.

Gehört der Quellcode nicht zum Lieferumfang, so stellt der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen die Vertragserfüllung sicher.

3. Nutzungsrechte

3.1 Rechteeinräumung auf Zeit

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Überlassung der Software ein nicht ausschließliches, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes sowie auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht an der Software ein.

Vervielfältigungen der Software für den vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig. Die gestattete Nutzung umfasst auch das Einspeichern inkl. erforderlicher Installation auf EDV-Systemen, das Laden, die Ausführung sowie die Verarbeitung eigener Datenbestände. Dieses Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Entwicklung mit der Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für den Auftraggeber ein, insbesondere die Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und Programmen.

3.2 Konzernnutzungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, Konzernunternehmen der cellcentric GmbH & Co. KG (§§ 15 ff. AktG) die Software oder einzelne Programme zur Nutzung zu überlassen und durch diese nutzen zu lassen, soweit der Auftraggeber selbst zur Nutzung berechtigt ist. Eine Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte beinhaltet stets die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Konzernunternehmen oder durch Dritte allein für Zwecke des Auftraggebers und der Konzernunternehmen. Dies gilt auch für das Recht des Auftraggebers zur Übertragung der Nutzungsrechte an Konzernunternehmen und an Dritte.

Der Auftraggeber kann die Nutzungsrechte an der Software nebst Dokumentation auch durch einen Dritten an einem anderen Ort und auf nicht dem Auftraggeber oder den

Konzernunternehmen gehörenden Systemen für Zwecke des Auftraggebers oder der Konzernunternehmen ausüben lassen, etwa in einem Fremdrechencentrum.

Die dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 3.2 zustehenden Rechte führen nicht zu einer Erhöhung der Summe vertraglich vereinbarter zulässiger Nutzerzahlen, zulässiger Anzahl von Installationen oder der zulässigen Nutzungsintensität.

3.3 Vertragsbeitritt

Andere Konzernunternehmen können diesem Vertrag beitreten und zusätzliche Nutzungsrechte an der Software zu den Bedingungen dieses Vertrags erwerben. Ist dafür eine über die Weitergabe oder Unterlizenzierung hinausgehende Einräumung von Nutzungsrechten erforderlich, wird der Auftragnehmer gemäß einer separat zu vereinbarenden Bestellung dem beitretenden Konzernunternehmen das erforderliche Nutzungsrecht auf Grundlage der Konditionen dieses Vertrages einräumen.

Falls erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht, kann dies auch in der Form geschehen, dass ein Konzernunternehmen mit einer Konzerngesellschaft des Auftragnehmers eine Vereinbarung abschließt, deren Inhalt sich nach diesem Vertrag richtet.

3.4 Erhaltung, Aktualisierungen, neue Versionen

Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Erhaltung und Mängelbehebung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“), die die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Im Mietzins ist die Vergütung für die Aktualisierung der Software enthalten.

Stellt der Auftragnehmer eine neue Version der Software zur Verfügung, so gelten für den Nutzungsrechtsumfang des Auftraggebers, die Regelungen für die zuletzt überlassene

Software entsprechend. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer hieraus keine zusätzliche Vergütung ableiten.

3.5 Rechte an Arbeitsergebnissen

Sämtliche Arbeitsergebnisse, gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen, sind Eigentum des Auftraggebers. Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind sämtliche Daten oder Dokumente, die im Rahmen der Nutzung der Software entstehen. Dem Auftraggeber stehen hieran sämtliche aktuellen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse über das zur vertraglichen Leistungserbringung notwendige Maß hinaus zu verwenden.

Bei Vertragsende hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz befindlichen Arbeitsergebnisse gleich welcher Form auf Wunsch des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückzugeben oder Kopien hiervon zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt auch für Programme, Daten oder Dokumente, die der Auftraggeber zur Nutzung der Software bereitstellt oder mit dieser abspeichert.

3.6 Besondere Zugangslizenzen

Ist die Nutzung der Software abhängig von der Bereitstellung besonderer Zugangstools oder spezieller Lizenzen, hat der Auftragnehmer diese in ausreichender Menge bereitzustellen. Erfolgt eine für die Zwecke des Auftraggebers nicht ausreichende Bereitstellung solcher Zugangstools oder Lizenzen und konnte der Auftragnehmer dies bei Vertragsschluss erkennen, hat der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erforderliche Menge dieser Zugangstools oder Lizenzen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3.7 Sicherungskopie/Archivierung

Der Auftraggeber darf von der Software Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen Umfang anfertigen und nutzen.

Hat der Auftraggeber die Software im Wege des Online-Downloads erhalten, ist er berechtigt, die Software auf einen Datenträger zu kopieren. Der Umfang der Rechte entspricht dann den Rechten wie bei einem Erwerb auf Datenträger.

3.8 Bearbeitungsrecht

Der Auftraggeber und von ihm beauftragte Dritte sind zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software gemäß § 69c Nr. 2 UrhG befugt, wenn er dem Auftragnehmer zuvor zwei Versuche zur Mangelbeseitigung gestattet. Dem Auftraggeber stehen an den Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte über den Vertrag hinaus zu. Der Auftraggeber ist zur Dekompilierung der Software in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung die erforderlichen Daten und Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software zur Verfügung zu stellen.

3.9 Lizenzbestimmungen von Drittanbietern

Gelten im Zusammenhang mit der Softwarelieferung des Auftragnehmers besondere Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die bei der Nutzung der Software vom Auftraggeber beachtet werden müssen, so sind diese dem Auftraggeber vollständig mit dem Angebot des Auftragnehmers in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Erfolgt die Auslieferung dieser Lizenzbestimmungen nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß diesem Vertrag.

3.10 Unterstützungsperiode für ältere Software-Versionen

Nach dem Erscheinen eines Upgrades oder einer neuen Version werden die Pflegeleistungen auch für die alte Version der Software weitergeführt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Upgrades oder neue Versionen der Software zu installieren. Ältere Versionen der Software werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab

Verfügbarkeit der jeweils neuesten Version der Software unterstützt. Ist eine Übernahme der aktuellen Version für den Auftraggeber unzumutbar, insbesondere wegen des mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstigen Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Systems), so kann der Auftraggeber die Fortsetzung der Pflege der von ihm genutzten Version verlangen, längstens jedoch für drei weitere Jahre über den im vorangehenden Satz genannten Zeitraum hinaus. Der Auftragnehmer pflegt für eine mindestens dreimonatige Übergangsphase gleichzeitig eine ältere und die jeweils aktuelle Version. Für diese Übergangsphase ist der Auftraggeber zur gleichzeitigen Nutzung der Versionen im Rahmen eines Parallelbetriebs berechtigt.

4 Wartungsfenster/Job-Planung

Der Auftragnehmer hat Pflegeleistungen so zu planen, dass die Nutzung der Software durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Sind Pflegeleistungen während der regelmäßigen Betriebszeiten der Software unvermeidbar, wird er dem Auftraggeber Grund und Ursache hierfür mitteilen und mit diesem mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung ein Wartungsfenster vereinbaren, um Behinderungen für den Auftraggeber so gering wie möglich zu gestalten. Ist absehbar, dass häufiger Pflegeleistungen während der Betriebszeiten durchgeführt werden müssen, sind dafür Zeitpläne zwischen den Parteien abzustimmen.

5 Datenschutz, Informationssicherheit und

Datensicherungsmaßnahmen Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) beachten. Darunter fallen z.B. Schutz gegen Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.), Informationssicherheits- und Datensicherungsmaßnahmen, die Beachtung von Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der ITK-Technik.

Gehört zum Leistungsumfang auch die Datensicherung durch den Auftragnehmer, so hat dieser geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und Wiederherstellung durchzuführen. Die Daten sind in regelmäßigen Abständen – abhängig von der Kritikalität – so zu sichern, dass eine Wiederherstellung des Datenbestandes jederzeit unproblematisch möglich ist. Gehört die Datensicherung nicht zum vertraglichen Leistungsumfang des Auftragnehmers, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese im geeigneten und erforderlichen Umfang durchzuführen.

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der Auftraggeber hat dies zu dokumentieren.

6. Leistungsort und Änderung der Installation

Leistungsort ist die in der Bestellung angegebene Betriebsstätte des Auftraggebers (Einsatzort), sonst der Sitz des Auftraggebers. Soweit notwendig kann der Auftragnehmer Pflegeleistungen in seinen Geschäftsräumen durchführen. Hierfür wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Zugriff auf die Software beim Auftraggeber mittels Fernwartungszugang (Remote-Zugang) einräumen. Der Auftragnehmer hat dabei die Systemlandschaft und Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers zu beachten.

Die Installation der Software oder einzelner Programme an einem anderen als dem in der Bestellung genannten Leistungsort ist dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftragnehmer setzt die Leistungserbringung auch dann fort, es sei denn, dass dies für ihn

unzumutbar ist. Zumutbar ist die Leistungserbringung stets, wenn wesentliche Pflegeleistungen nicht vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden.

7. Mängel und Leistungsstörungen

Eine mangelhafte Leistung liegt vor, wenn Störungen nicht, nicht im erforderlichen Umfang bzw. nicht fristgerecht behoben werden. Unwesentliche Mängel kann der Auftragnehmer im Rahmen der nächsten regelmäßigen Leistungen beheben.

Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer mit üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

Soweit der Auftragnehmer eine Umgehungslösung für Störungen zur Verfügung stellt, gilt dies nicht als mangelhafte Leistung, sofern die Umgehungslösung innerhalb angemessener Frist durch ein vollständige Umgehungslösung ersetzt wird.

Der Auftragnehmer kann dafür, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, vorübergehend Veränderungen an der Konfiguration der Software vornehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit der Software dadurch innerhalb der Service Levels wiederhergestellt wird. Eine Störung ist jedoch erst dann behoben, wenn die Umgehungslösung innerhalb angemessener Frist durch eine vollständige Störungsbehebung ersetzt wird. Bei nicht oder nicht nur von der Software verursachten Störungen werden die für die Störungssuche, -analyse und -behebung angefallenen Kosten nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen angemessen aufgeteilt oder erstattet. Dafür gelten die vereinbarten Sätze für Leistungen nach Aufwand.

7.1 Minderung

Behebt der Auftragnehmer eine gemeldete Störung nicht in der vereinbarten

Behebungszeit, ansonsten binnen einer angemessenen Behebungszeit, und ist die Tauglichkeit der Software oder von einzelnen Programmen dadurch gemindert, hat der Auftraggeber für diesen Zeitraum nur einen angemessen herabgesetzten Mietzins zu entrichten. Ist durch die Störung eine Nutzung der Software oder einzelner Programme nicht sinnvoll möglich, ist der Auftraggeber für diesen Zeitraum von der Entrichtung eines Mietzinses befreit. Dies gilt, ohne Beschränkung anderer Rechte des Auftraggebers, jeweils entsprechend, wenn der vertragsgemäße Gebrauch der Software oder einzelner Programme durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

7.2

Mangelbeseitigung/Aufwendungsersatz/Kündigung

Bei mangelhaften Leistungen ist der Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Ist er damit in Verzug oder schlägt diese Mangelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die mangelhafte Leistung oder die erfolglose Mängelbehebung trotz angemessen gesetzter Nachfrist die Nutzung der Software wesentlich einschränkt.

7.3 Verzug

Leistet der Auftragnehmer auf eine Störungsmeldung des Auftraggebers nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung nicht innerhalb angemessener Frist, ist der Auftragnehmer in Verzug.

7.4 Zurückbehaltung und Verrechnung von Leistungen

Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Vergütung für die vertraglichen Leistungen zurückbehalten, bis der Auftragnehmer seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist. Der Auftraggeber kann seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Pflichtverletzungen von der Vergütung des Auftragnehmers abziehen.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Auftraggebers bleibt unberührt.

8 Laufzeit, Kündigung und Beendigung

8.1 Laufzeit

Der Mietvertrag beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Termin. Sofern die Bestätigung der Entgegennahme oder Abnahme der Software später erfolgt, beginnt der Mietvertrag mit der Entgegennahme oder Abnahme. Der Vertrag endet automatisch zum Ende der vertraglich vereinbarten fixen Laufzeit.

8.2 Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere schwere Verletzungen der Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstiger Pflichten.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

8.3 Beendigung

Sollte es dem Auftraggeber bis zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages nicht möglich sein, die weitere Leistungserbringung sicherzustellen, wird der Auftragnehmer im Interesse einer Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im betroffenen Bereich auch über den Beendigungszeitpunkt hinaus den Vertrag fortsetzen. Dies gilt so lange, bis die weitere Leistungserbringung durch den Auftraggeber sichergestellt ist, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt. Die Parteien werden sich einvernehmlich um eine Lösung bemühen, die eine angemessene Überleitung sichert. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall einer außerordentlichen Kündigung.

8.4 Rückgabe

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Software einschließlich überlassener Datenträger und Dokumentation auf Anforderung heraus. Etwa erstellte Kopien der vom Auftragnehmer überlassenen Software sowie Dokumentation sind vollständig zu

löschen oder zu vernichten, ausgenommen
Archivkopien, auch wenn keine Anforderung
auf Herausgabe der Software zum
Vertragsende erfolgt.